

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 7 · 50663 Köln

Dezernat 7 – Soziales, Integration  
Rheinisches Sozialamt

[www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)

An die  
Fraktionen  
der CDU  
SPD  
Bündnis 90/Die Grünen  
FDP  
und den Vorsitzenden  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
über 06

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14. JUNI 2007

Herr Dillmann/Frau Dr. Kleinen  
Tel.: (02 21) 8 09- 6487  
Fax: (02 21) 82 84- 0785  
[franz.dillmann@lvr.de](mailto:franz.dillmann@lvr.de)

nachrichtlich an Die Linke.PDS

**Gutachterliche Stellungnahme („Expertise“) hinsichtlich der Auswirkungen der Einführung der Offenen Ganztagsgrundschule auf die integrative Betreuung behinderter schulpflichtiger Kinder**

**Anfragen an Frau Hoffmann-Badache vom 01.12.2006 – als Anlage beigelegt -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Dezember ist ein Änderungserlass zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich (im Folgenden OGS) verabschiedet worden, der unter den Fragestellungen Ihrer Anfrage geprüft wurde. Außerdem sind Ende Januar 2007 die Ergebnisse der Hauptphase der wissenschaftlichen Begleitung der Offenen Ganztagschule veröffentlicht worden, die ebenfalls auf ihre Relevanz für die gezielte Förderung von Kindern mit Behinderung in der Offenen Ganztagschule (Förderschulen sowie integrativ arbeitende Grundschulen) untersucht wurden.

Beide Arbeitsschritte erschienen sinnvoll, um die aktuelle Situation (neue Erlasslage, Abschluss der Hauptphase der wissenschaftlichen Begleitung der OGS, Vorbereitung einer Vertiefungsstudie) in den Blick zu nehmen.

Die Verwaltung nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

**1) Ist in der aktuellen Erlasssituation besonders berücksichtigt worden, dass auch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in der offenen Ganztagsgrundschule bzw. Ganztagsschule betreut werden und diese Betreuung einen behinderten bedingten Mehraufwand auslöst?**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mit Erlass vom 12.02.2003 und damit in Zusammenhang stehenden weiteren Förderrichtlinien den rechtlichen Rahmen für die Einführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (im Folgenden OGS) geschaffen und dabei den Städten und Gemeinden einen großen inhaltlichen und organisatorischen Gestaltungsspielraum eröffnet.

§ 9 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) bildet zunächst die allgemeine Rechtsgrundlage zur „Ganztagsschule“ wie zur Einrichtung „außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen“, damit auch der Offenen Ganztagsschule (zuvor schon ähnlich § 5 b Abs. 3 Schulverwaltungsgesetz NRW). § 9 Abs. 3 SchulG NRW enthält die sog. Legaldefinition des Begriffs „Offene Ganztagsschule“: „Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerschulische Angebote vorzuhalten“. Besonderes Augenmerk verdient dabei die weitere Formulierung, dass hierzu „die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden“ soll, sowie der Hinweis auf den § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) – hier bezogen auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die außerunterrichtlichen Angebote im offenen Ganztag.

Beide Hinweise akzentuieren die OGS als Kooperationsprojekt von Jugendhilfe und Schule, das insbesondere auch in den § 5 SchulG NRW (Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern) § 75 Abs. 4 SchulG NRW (Beteiligung der Träger in Schulmitwirkungsgruppen) und § 80 Abs. 1 SchulG NRW (Abstimmung von

Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung) verankert ist. Entsprechend verpflichtet § 81 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) die Jugendhilfe zur Kooperation mit Schule. Dementsprechend statuiert Nr. 2.1 des Grundlagenerlasses zur OGS eine Pflicht zur Zusammenwirkung der genannten Akteure (BASS 12-63 Nr. 4 vom 12.02.2003, geändert durch Runderlass vom 26.01.2006, zuletzt geändert mit Runderlass vom 21.12.2006).

Im oben angesprochenen § 10 Abs. 5 GTK heißt es zudem explizit, dass *„die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] ihre Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllen“* können. § 22a Abs. 4 SGB VIII wiederum legt fest, dass *„Kinder mit und ohne Behinderung [...], sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden“* und dass *„zu diesem Zweck [...] die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten“* sollen. Damit – und das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen bestätigt ausdrücklich diese Rechtsauffassung – können alle finanziellen Aufwendungen einer Gemeinde für die OGS wie pflichtige Aufgaben behandelt werden. Dies ist insbesondere für Kommunen im Haushalts-sicherungskonzept bedeutsam.

Der noch bis zum 31.02.2011 geltende Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung *„Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich“* (damit sind Grundschulen wie sog. Förderschulen erfasst) vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 39) fasst den o.g. Runderlass vom 12.02.2003 über die OGS neu und erweitert diesen (BASS 12-63 Nr. 4, zuletzt geändert durch Runderlass vom 21.12.2006).

Nach Nr. 1.1 zielt das neue Angebot darauf ab, *„durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport sowie weiteren außerschulischen Partnern eine neue Lernkultur [zu] entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler in ihren Begabungen und Fähigkeiten unterstützt, fördert und fordert.“* Die offene Ganztagsgrundschule hat den Auftrag, die Mädchen und Jungen individuell zu fördern, und soll dazu ein *„umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot“*

bereithalten, das „sich am jeweiligen Bedarf der Kinder und Eltern orientiert.“ Nr. 1.2 hebt den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der OGS für *alle* Kinder, insbesondere auch aus bildungsbenachteiligten Familien hervor und unterstreicht damit noch einmal den Aspekt der individuellen Förderung. Um ein qualitativ hochwertiges Angebot zu schaffen, so heißt es entsprechend in Nr. 1.3 des Runderlasses weiter, sei es erforderlich, „*die gezielte und individuelle Förderung der schulischen, sozialen und persönlichen Entwicklung von Kindern systematisch zu stärken und durch die Beschäftigung pädagogisch qualifizierten Personals sicherzustellen*“.

In diesen Leitzielen der Offenen Ganztagschule ist Bildung, Erziehung und Betreuung und darin die individuelle Förderung aller Kinder, also auch von Mädchen und Jungen mit Behinderung oder mit (sonder)pädagogischen Förderbedarfen, als Auftrag und gemeinsame Aufgabe von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Partnern formuliert. Dabei werden allerdings weder die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen einer individuellen Förderung genauer erörtert, noch wird tiefgründiger in den Blick genommen, dass grundschulpflichtige Kinder aufgrund ihrer Behinderung individuell einen weit überdurchschnittlichen Betreuungsaufwand verursachen können. Der Rahmen für ein Kooperationsprojekt sowohl auf kommunaler als auch konkret schulischer Ebene, das im Sinne des 12. Kinder- und Jugendberichts (2006, hg. v. Deutschen Bundesrat) institutionenübergreifend zum Wohle des einzelnen Kindes und seiner individuellen Förderung arbeitet und die Ressourcen bündelt, ist damit indes gelegt.

Kinder mit besonderem Förderbedarf, zu denen behinderte Kinder gehören können, werden ausdrücklich an folgenden Stellen berücksichtigt:

➤ Der Runderlass zur OGS richtet sich zunächst hinsichtlich der Qualifikation des Personals und der Intensität des Personaleinsatzes auch nach dem Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder. Insofern ist auch der Einsatz von therapeutischem und heilpädagogischem Personal vorgesehen (Nr. 3.1 des Grundlagenerlasses). Damit können wie in Detmold etwa sonderpädagogische Fördergruppen mit schwerwiegenden und langandauernden Lern- und Leistungsschwierigkeiten einge-

richtet oder wie z.B. in Moers soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung in die OGS integriert werden.

➤

➤ Der für die Offene Ganztagschule im Primarbereich einschlägige Finanzierungserlass des Landes (Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ – BASS 11-02 Nr. 19 -, geändert durch Runderlass vom 26.01.2006, ABI. NRW Nr. 31, zuletzt geändert durch Runderlass vom 21.12.2006) sieht für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf einen Grundfestbetrag in Höhe von 1.230,00 € (statt 635,00 €) pro Schuljahr vor und berücksichtigt etwa beim Stellenschlüssel 0,2 Lehrerstellen für 12 statt für ansonsten 25 Schülerinnen und Schüler. Diese erhöhte Festbetragsfinanzierung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt sowohl an Förderschulen, die den offenen Ganztag anbieten, als auch an integrativ arbeitenden Grundschulen, die ihr Integrationskonzept im Rahmen der Offenen Ganztagschule erweitern und ihre Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung nun auch in den außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsangebots gemeinsam fördern wollen.

Es erscheint indes fraglich, ob die doppelte Finanzierung dieses Sonderbedarfs, bereits den hohen behinderungsbedingten Mehrbedarf von wesentlich behinderten schulpflichtigen Kindern auffangen und decken kann. Hier sind im Gegenteil noch weitere finanzielle Aufwendungen unbedingt notwendig.

➤ Der Erlass erwähnt Kinder mit besonderem Förderbedarf bei den „*adäquaten Regelungen*“ für die übergangsweise notwendige Aufrechterhaltung von Horten, die u. a. „*insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf*“ (Nr. 1.4 Satz 4) vorgehalten werden. Hiernach soll die Förderung von Hortgruppen ab 2008 noch weiter mit bis zu 20 % der 2005 verfügbaren Landesmittel (5.800 Plätze) beschränkt erfolgen – u. a. für die zurzeit geförderten integrativen Horte/Hortgruppen, die von Kindern mit oder ohne Behinderung besucht werden. Dies solange, „*bis auch diese durch die offene Ganztagschule im Primarbereich ersetzt*“ werden. Grundsätzlich, so macht die Landesregierung unmissverständlich deutlich, setzt sie „*für die Betreuung*

*schulpflichtiger Kinder [...] auf den offensiven Ausbau und die Qualitätsverbesserung der offenen Ganztagschule im Primarbereich“.*

➤

➤ Schließlich enthält Nr. 2.5 des Runderlasses zur Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich eine formale Besitzstandsgarantie für behinderte schulpflichtige Grundschulkinder, die zur Zeit einen integrativen Hort besuchen, der aber geschlossen oder in die OGS überführt werden soll. Für diese Hortkinder hat der Schulträger sicherzustellen, dass sie einen Platz in einer Offenen Ganztagsgrundschule erhalten.

Das Bundesverfassungsgericht sieht den Staat mit Rücksicht auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich gehalten, für behinderte Kinder Einrichtungen bereitzuhalten, die ihnen eine sachgerechte Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen (Beschluss vom 08.10.1997, BVerfGE 98, 288 ff.). Dabei steht die zielgleiche wie die zieldifferente integrative Erziehung zwar unter dem Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen und ist insofern nicht verpflichtend. (so nun auch bestätigend für den Anspruch auf Unterbringung in einem Regelkindergarten mit besonderer heilpädagogischer Betreuung das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 10.02.2006, 1 BvR 91/06. § 4 Abs. 3 SGB IX.) Der Ausschluss von behinderten Kindern in den außerunterrichtlichen Angeboten einer im Unterricht integrativ arbeitenden offenen Ganztagsgrundschule (GU, integrative Lerngruppe) ist aber – wenn überhaupt – nur solange zu rechtfertigen, solange dem Betreuungsbedarf der Kinder mit Behinderung in integrativen Horten entsprochen werden kann.

Das Land genügt zur Zeit noch diesen verfassungsrechtlichen Maßgaben, da es in einer Übergangsphase die ausreichende finanzielle Förderung integrativer Horte gewährleistet und die Entwicklung integrativer Konzepte in der Offenen Ganztagsgrundschule zumindest normativ – nicht gleichermaßen finanziell – absichert. Sicherzustellen ist, dass ein Kind mit Behinderung, das den Gemeinsamen Unterricht einer Grundschule besucht, grundsätzlich auch an dem außerunterrichtlichen Angebot der Schule, so sie offene Ganztagschule ist, teilnehmen kann. Das verlangt indes, dass der offene Ganztags, hier also die

außerunterrichtlichen Angebote, dem erhöhten behindertenbedingten Mehraufwand (Personal, räumlich...) entspricht. Das ist derzeit allerdings eher fraglich.

Grundsätzlich müssen alle Schülerinnen und Schüler, die eine offene Ganztagschule besuchen, auch an den außerunterrichtlichen Angeboten – egal ob Mittagessen, Hausaufgaben, Spiel, Sport und kulturelle Angebote – teilnehmen können. Sie dürfen nicht wegen ihrer Behinderung ausgeschlossen und in dieser Hinsicht benachteiligt werden. Nicht zuzumuten ist es, dass ein Kind nur deshalb eine integrativ arbeitende Grundschule verlassen und zu einer Förderschule wechseln muss, weil sein über den Unterricht hinausgehender ganztägiger Betreuungsbedarf nicht im Rahmen des offenen Angebots dieser Schule gedeckt werden kann. Bei der Auflösung integrativer Horte bzw. deren Überführung in die OGS ist nicht zuletzt mit Blick auf die im Runderlass Nr. 2.5 begründete Platzgarantie für behinderte Grundschulhortkinder dem behinderungsbedingten Mehrbedarf an der OGS durch neue Regelungen und Finanzausweisungen wirksam zu begegnen.

Förderschulen und allgemeine Schulen sollen nach dem Runderlass vom 29.09.2006 Zeit haben, integrative Konzepte im Rahmen der Offenen Ganztagschule zu entwickeln, um dem individuellen Förderbedarf gerecht zu werden. Dazu sind zum einen gesicherte Erkenntnisse zum Entwicklungsstand und den Gelingensbedingungen eines qualitativ guten offenen Ganztags für Kinder mit (zunehmend mehrfachen) Behinderungen und besonderen Belastungen an Förderschulen unerlässlich. Zum anderen muss geklärt werden, ob und wie Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und/oder Behinderung, die am Gemeinsamen Unterricht in Grundschulen teilnehmen, bestmöglich in die außerunterrichtlichen Angebote des Ganztags integriert und hier individuell gefördert werden können.

Insofern ist es entscheidend, dass im Rahmen der geplanten Vertiefungsstudie der wissenschaftlichen Begleitung der OGS eine Differenzierung der Untersuchung getrennt nach Grund- und Förderschulen vorgenommen wird und zudem die integrativ arbeitenden Grundschulen in einem eigenen gezielt auf den Aspekt der Integration abhebenden Forschungssetting berücksichtigt werden. Beides ist in der Stellungnahme des Dezernats Schule und Jugend beim Landschaftsverband zum

Konzept der Vertiefungsstudie empfohlen worden und wird hier nachdrücklich unterstützt.

**2) Handelt es sich bei der Betreuungsleistung am behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind per se um eine Leistung des Trägers der Offenen Ganztagschule bzw. Ganztagsgrundschule, also der Schule bzw. des Schulträgers, der dann zwangsläufig den behinderten bedingten Mehraufwand trägt?**

Der zuständige Schulträger ist weder von vorneherein noch vollumfänglich verpflichtet, die Kosten zu tragen, die durch eine intensivere besondere Betreuung behinderter Kinder in der Offenen Ganztagsgrundschule bzw. Ganztagschule entstehen können. Eine anfängliche Kostentragungspflicht ergibt sich jedoch aus der selbst auferlegten Zuständigkeit des Landes für die „Sonderpädagogische Förderung“ in Schulen.

Zentrale Norm für das Bestehen einer Leistungspflicht des Schulträgers, behinderungsbedingten Mehrbetreuungsbedarf in einer Schule abzudecken, ist § 19 SchulG NRW, der die „Sonderpädagogische Förderung“ regelt. Gemäß § 19 Abs.1 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am regulären Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemeinbildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Das kann durch die Einführung des Gemeinsamen Unterrichts, durch integrative Lerngruppen oder auch die Aufnahme in einer Förderschule geschehen (§ 20 Abs. 7 SchulG NRW). Behinderungen und Beeinträchtigungen lösen mithin nicht automatisch die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule aus, sondern haben einen Rechtsanspruch auf eine wo auch immer verortete sonderpädagogische, individuell festzustellende Förderung zur Folge (Jekuhl, Kom. SchulG NRW, 2006, Lieferung 11/2006, § 19 Rn.1.1).

Nach Nr. 2.7 des Runderlasses vom 26.01.2006 (zuletzt geändert mit Runderlass vom 21.12.2006) sind auch die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote im Rahmen der



Offenen Ganztagschule schulische Veranstaltungen. Insoweit erscheint die Anwendung der §§ 19, 20 SchulG NRW auf die Offene Ganztagsgrundschule nicht per se ausgeschlossen, obgleich § 19 SchulG NRW ausdrücklich auf die Beseitigung von persönlichen Einschränkungen bei einer Teilnahme am „Unterricht“ abzielt.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule nach einem genau festgelegten Verfahren über den sonderpädagogischen Förderbedarf, über Förderschwerpunkte und Förderort (§ 19 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW). § 19 Abs. 3 SchulG NRW ermächtigt das Land, hierzu Näheres in einer entsprechenden Rechtsverordnung zu bestimmen („*Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke*“ vom 29.04.2005, abgekürzt AO-SF). Förderort kann nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 SchulG NRW auch die „*Allgemeine Schule*“, demnach auch eine Grundschule sein. Die sonderpädagogische Förderung findet im sog. Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG NRW) und in sog. Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG NRW) statt. Voraussetzung ist jeweils die nötige personelle und sächliche Ausstattung.

Allgemein gilt für die Entscheidung: Nicht jede geistige, körperliche oder seelische Behinderung begründet einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Es muss eine Behinderung oder Lern- und Entwicklungsstörung im Sinne der §§ 5 – 9 AO-SF vorliegen. Eine Behinderung rechtfertigt dann keinen sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn das Kind zielgleich unterrichtet werden kann und der Anspruch auf angemessene Berücksichtigung der mit der Behinderung verbundenen Erschwernisse einlösbar ist sowie die räumliche und sachliche Ausstattung der Schule dem nicht entgegenstehen (Jekuhl, § 19 SchulG NRW Nr. 2.4, a.o.a.O.); letzteres erlangt vor allem bei Kindern mit einer Körperbehinderung Bedeutung. Eine Behinderung, die keinen sonderpädagogischen Förderbedarf erfordert, kann auch nicht zum Ausschluss aus einer allgemeinen Schule führen.

Entsprechend darf ein Kind, dessen Behinderung keinen sonderpädagogischen Förderbedarf rechtfertigt und das eine offene Ganztagschule besucht, auch nicht von den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden. Nr. 2.5 des Runderlasses vom 26.1.2006 sieht den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nur in Ausnahmefällen und unter Anwendung „eines strengen Maßstabes“ vor. Ein

besonderer Förderbedarf des Kindes darf in Anwendung der grundrechtlich gebotenen Gleichbehandlung kein Ausschlussgrund sein. Tatsächlich werden im Rahmen der Fachberatung für die OGS beim Landesjugendamt aber immer wieder Fälle gemeldet, bei denen sich die Fachkräfte überfordert und nicht in der Lage sehen, einzelne Kinder zu halten, geschweige denn sie angemessen zu fördern.

Soll sich die Offene Ganztagsgrundschule zu einem adäquaten „sonderpädagogischen Förderort“ entwickeln, dann müssen annähernd gleiche Arbeitsbedingungen in den außerunterrichtlichen Angeboten wie im „Gemeinsamen Unterricht“ oder den „integrativen Lerngruppen“ (§ 20 Abs. 8 SchulG NRW) bestehen:

- Die sonderpädagogische Fördergruppe umfasst in der Regel acht Schülerinnen und Schüler,
- es müssen sonderpädagogische Lehrkräfte und das für die behinderungsbedingte Förderung ggfs. notwendige weitere Personal (medizinisch, therapeutisch etc.) sowie zusätzliche Räume oder weiteres Unterrichtsmaterial vorhanden sein,
- und schließlich muss die Schule ein pädagogisches Konzept erstellt haben, das die vorgesehenen Formen gemeinsamen Lernens erschöpfend und genau beschreibt (Informationen entnommen aus [www.bildungsportal.nrw.de-BP-SchulsystemSchulformen-Foerderschulen](http://www.bildungsportal.nrw.de-BP-SchulsystemSchulformen-Foerderschulen)).

Die Erfüllung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, ob im Gemeinsamen Unterricht oder in einer Integrativen Lerngruppe, setzt darüber hinaus fast immer zusätzliches Personal voraus: Die im Landeshaushalt veranschlagten zusätzlichen Stellen für einen Gemeinsamen Unterricht gehen in ihrer Berechnungsgrundlage von der Schüler-Lehrer-Relation der dem jeweiligen Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschule aus (Jekuhl, § 20 Nr. 7.8, a.o.a.O.): Im Schuljahr 2006/2007 beispielsweise 10,9 beim Förderschwerpunkt Lernen, 6,1 bei den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation (Gehörlose), körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen (Blinde) und bei der Schule für Kranke, 8,1 bei den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige) und Sehen (Sehbehinderte), Sprache (Sekundarstufe I) sowie 8,7 beim Förderschwerpunkt Sprache in der Primarstufe. In vielen Fällen bedarf es darüber hinaus, insbesondere bei der sog. Einzelintegration,

weiterer personeller Verstärkung, für die im Landeshaushalt einige Stellen des Mehrbedarfs zur Verfügung stehen.

Die OGS sollte vergleichbare Rahmenbedingungen vorhalten, z.B. analog zu den Klassenstärken auch vergleichbare große Gruppen in den außerunterrichtlichen Angeboten und eine adäquate personelle Ausstattung mit den erforderlichen Qualifikationen haben. Dies scheint, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen gegeben zu sein; Daten liegen dazu allerdings noch nicht vor.

Nach Nr. 3.1 des o.g. Runderlasses vom 26.01.2006 umfasst das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote an der Offenen Ganztagsgrundschule u.a. auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und therapeutisches und heilpädagogisches Personal. Fraglich ist allerdings, wie dieses Personal finanziert werden kann.

Die Zuwendungsrichtlinien legen, wie oben bereits dargelegt, als Grundfestbetrag zwar einen für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf verdoppelten Betrag von 1.250,00 € fest und zusätzlich 0,2 Lehrerstellen für 12 behinderte oder lernbehinderte Schülerinnen und Schüler. Anstatt 0,1 Lehrerstellen kann auch wahlweise ein weiterer Förderbetrag in Höhe von 430,00 € für pädagogische Fachkräfte verwendet werden, die qualifizierte Angebote durchführen. Das erforderliche Fachpersonal lässt sich auf dieser Finanzierungsgrundlage aber nicht gewinnen.

Die Unterschiede in der personellen Ausstattung der Sonderpädagogischen Förderung nach §§ 19, 20 SchulG NRW einerseits und des außerunterrichtlichen Angebots in der Offenen Ganztagsgrundschule andererseits sind evident. Es ist darum sehr wahrscheinlich – und entspricht den Rückmeldungen vieler (Förder)Schulen und ihrer Kooperationspartner, dass der sonderpädagogische Förderbedarf insbesondere wesentlich behinderter Kinder oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohter Kinder im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in der Offenen Ganztagsgrundschule nur ansatzweise und sehr rudimentär befriedigt werden kann.

Ein sinnvoller erster Schritt wäre es darum, wenigstens den Mehrbedarf, den der Landeshaushalt für eine individuelle sonderpädagogische Förderung anerkennt, in die Zuwendungsrichtlinien mit aufzunehmen. Dieses gebietet auch bei dieser freiwilligen Förderung, auf die nach Nr. 1 Abs. 2 des Finanzierungserlasses „*kein Anspruch besteht*“, insofern das im Zuwendungsrecht stets geltende Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG (BVerwG Urteil vom 08.04.1997, 3 C 6.95), da es sich hier um im wesentlichen gleiche Sachverhalte handelt.

Die optimale Lösung wäre sicher eine sinngemäße Implementierung der §§ 19, 20 SchulG NRW in die Regelungen zur Offenen Ganztagschule.

Allerdings ist der Schulträger nach § 92 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW ausdrücklich nicht verpflichtet Schulkosten zu übernehmen für „*die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird*“. Er ist grundsätzlich auch nicht verpflichtet, die personellen Voraussetzungen für eine integrative Beschulung zu schaffen.

Insofern besteht die Gefahr, dass vor allem den besonderen Bedürfnissen wesentlich behinderter Schülerinnen und Schüler in der Offenen Ganztagsgrundschule nicht entsprochen wird.

**3) Oder ist diese Leistung grundsätzlich zu werten als Eingliederungshilfe gem. §§ 54 SGB XII in Verb. mit 26, 33, 41 und 55 SGB IX, auf die das jeweilige Kind bzw. die Personensorgeberechtigten gegenüber dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger einen Rechtsanspruch geltend machen könnte ?**

Ein möglicher Anspruch auf Übernahme der Betreuungskosten behinderter Kinder in der Offenen Ganztagsgrundschule könnte zunächst aus §§ 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung folgen. Danach sind Leistungen der Eingliederungshilfe auch heilpädagogische und andere Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Diese Leistungen umfassen auch Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und

Jugendlicher, wenn sie erforderlich sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern oder auch erst die üblicherweise zu erreichende Schulbildung zu erlangen. Dies sind nicht bloß flankierende Hilfen, sondern auch Hilfen, die erst den Zugang zu einem Schulbesuch ermöglichen.

Zu beachten ist, dass der im Schulgesetz NRW und in der „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG NRW - AO-SF)“ definierte Behinderungsbegriff wesentlich weiter gefasst ist als der im SGB XII verwandte. Das heißt, dass Kinder, die gemäß §§ 4-9 AO-SF in Grund- und Förderschulen zwar sonderpädagogisch gefördert werden, nicht zugleich und per se auch im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII als „wesentlich behindert“ oder von einer „wesentlichen Behinderung bedroht“ gelten und entsprechend die hier verankerten Eingliederungshilfen in Anspruch nehmen könnten. Umgekehrt dürfte der sonderpädagogische Förderbedarf eines wesentlich behinderten oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kindes (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) regelmäßig höher und intensiver sein als der eines „bloß“ behinderten Kindes bzw. der eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne der §§ 4-9 AO-SF.

Gemäß § 4 AO-SF können folgende Behinderungen einen sonderpädagogischen Förderbedarf begründen: Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit), Geistige Behinderung, Körperbehinderung, Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit), Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung) und Autismus. In den §§ 5-9 AO-SF werden diese Behinderungsarten weiter erläutert und eingegrenzt. Nur vage wird hier angedeutet („Entwicklungsstörungen“, „Erziehungsschwierigkeiten“), dass auch eine seelische Behinderung sonderpädagogischen Förderbedarf begründen kann.

§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII engt den berechtigten Personenkreis für die Gewährung von Eingliederungshilfe rekurrierend auf § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX auf behinderte Menschen mit einem gewissen Schweregrad („wesentlich“) und einer gewissen Dauer („länger als sechs Monate“) ein. Die Einzelheiten finden sich in §§ 1-3 der Verordnung zu § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung), die allerdings noch nicht adäquat an die neue Sichtweise des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB XI angepasst worden ist. Nach § 1

Eingliederungshilfe-Verordnung impliziert ein hier genanntes körperliches Gebrechen eine wesentliche körperliche Behinderung. Die Begriffsdefinitionen sind in Bezug auf die Körperbehinderung in der Eingliederungshilfe-Verordnung einerseits und in §§ 7-9 AO-SF andererseits weitgehend konform. Anders verhält es sich – und hier liegt sicher die größte Differenz – bei Kindern mit Lern- oder Sprachbehinderung sowie Entwicklungsstörungen. Sie sind gemäß AO-SF zwar sonderpädagogisch förderbedürftig, aber in der Regel nicht auch „wesentlich behindert“ im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und unterfallen daher auch nicht der Eingliederungshilfe (Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kom, SGB XII, 17. Aufl. 2006, § 3 EinglH-VO Rn. 4 m.w.N.).

Schlussfolgernd lässt sich festhalten: Es ist gemäß §§ 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Anspruch auf Übernahme der Betreuungskosten bzw. auf Eingliederungshilfe für behinderte Kinder in der Offenen Ganztagsgrundschule besteht. Er ist keinesfalls pauschal zurückzuweisen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Kosten eines Integrationshelfers im Rahmen der (ambulanten) Eingliederungshilfe zu übernehmen sind und dem Anspruch auf Leistung nicht entgegengehalten werden kann, dass bei einer Beschulung des Kindes in einer Sonderschule solche Kosten nicht angefallen wären (BVerwG Urteil vom 28.04.2005, 5 C 20.04, NDV-RD 2005, S. 54). Der zuständige Sozialhilfeträger muss darüber hinaus nach dieser Entscheidung selbst bei einer defizitären Versorgung des zuständigen Schulträgers bei der sonderpädagogischen Förderung „in die Bresche springen“, falls der Schulträger tatsächlich seiner Verpflichtung nicht nachkommt (Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kom, SGB XII, 17. Aufl. 2006, § 54 Rn. 45 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen).

Zielrichtung muss die möglichst weitgehende Integration von behinderten und nicht behinderten Kindern in der Schule sein. Dies ist eine wichtige Zielsetzung der Behindertenhilfe, die in § 4 Abs. 3 SGB IX ausdrücklich angesprochen und unmittelbar verbindlich auch für die Träger der Sozialhilfe ist. Dem muss durch entsprechende unterstützende Hilfen der Eingliederungshilfe in Form etwa persönlicher Assistenz und

durch bewegliche Handhabung der finanziellen Vorschriften Rechnung getragen werden. So sind beispielsweise die Kosten für einen Nachhilfeunterricht im Rahmen der Sozialhilfe für einen wesentlich behinderten Schüler zu tragen, wenn dies ein geeignetes und notwendiges Mittel für die schulische Förderung ist (BVerwG Urteil vom 16.01.1986, 5 C 36/84, NDV 1986, 291).

In diesem Sinne sind auch die Förderangebote in der offenen Ganztagschule zu behandeln. So kann die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule im Sinne von § 12 Nr. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung erforderlich und geeignet sein, dem körperlich oder geistig behinderten Menschen eine im Rahmen der Schulbildung üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. In den Zielen und Grundsätzen zur Offenen Ganztagschule, so wurde unter 1 bereits dargelegt, ist die Sicherstellung eines „*umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebots*“ hervorgehoben, welches sich an dem jeweiligen „*Bedarf des Kindes*“ orientiert (Nr.1.1. des Runderlasses); auch die „*schulische Entwicklung*“ soll auf diese Weise gefördert werden.

Damit kann es im Einzelfall durchaus notwendig sein, dass die an sich freiwillige Teilnahme eines geistig oder körperlich behinderten Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Rahmen der Eingliederungshilfe zu bezuschussen ist. Dies umso mehr, als nach allgemeiner Ansicht (Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kom, SGB XII, 17. Aufl. 2006 § 12 EinglH-Vo Rn. 4, ZSpr.; EuG 30, 201) der Begriff der Schulbildung bei diesen Kindern sehr weit gefasst werden muss. Nr. 2.8 des Runderlasses sieht qualifizierte individuelle Förderung, dabei u.a. auch Förderunterricht bzw. Hausaufgabenhilfe für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler schließlich ausdrücklich vor. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Eingliederungshilfe-Verordnung ist insofern auch eine geeignete Anspruchsgrundlage, da die Hilfe „*vor allem*“, aber eben nicht nur im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht gewährt werden soll.

Darüber hinaus ist es auch denkbar, wenigstens flankierend § 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 55 Abs. 2 Nr. 7, 58 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) als Anspruchsgrundlage für eine Unterstützung der Kosten der Betreuung eines behinderten Schülers in der Offenen Ganztagsgrundschule heranzuziehen. Nach § 58 Nr. 2 SGB IX gehören zu den Hilfen zur Teilhabe am

gemeinschaftlichen und kulturellen Leben vor allem auch Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen. Gemäß § 58 Nr. 3 SGB IX zählen zu den Teilhabeleistungen auch Hilfen zum Besuch von Einrichtungen, die u.a. kulturellen Zwecken dienen.

Die Offene Ganztagsgrundschule hat sich zum Ziel gesetzt, auch die „soziale Entwicklung“ der Kinder zu stärken (Nr. 1.1. des Runderlasses). Es wird die Zusammenarbeit auch mit Partnern aus Sport und Kultur angestrebt, wobei Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Spiel und Sport fest eingeplant sind. Diese breite und bunte Palette von Angeboten kann im Einzelfall nicht nur wünschenswert sein, sondern wesentlich dazu beitragen, dass behinderte Kinder erst hierdurch befähigt werden, am gemeinschaftlichen Leben teilzunehmen. Soweit ein Rechtsanspruch auf ambulante Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII insbesondere wegen fehlender wesentlicher Behinderung ausscheidet, besteht zumindest ein Anspruch gegen den Sozialhilfeträger, dass er sein ihm nach § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zustehendes Ermessen fehlerfrei ausübt (§ 39 SGB I). Bei der Ermessensabwägung dürfte § 4 SGB IX als Integrationsgebot mit in die Waagschale fallen.

Für eine etwaige in Frage kommende Kostenträgerschaft im Rahmen der Gewährung ambulanter Eingliederungshilfe für wesentlich körperlich oder geistig behinderte Schülerinnen und Schüler ist der örtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig, für seelisch behinderte Kinder der Träger der Jugendhilfe nach §§ 10, 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Nach §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 35 a SGB VIII gehen für seelisch behinderte Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe des Jugendhilfeträgers allerdings vor.

Der LVR ist als überörtlicher Träger sachlich zuständig für Sozialleistungen an wesentlich geistig, körperlich oder seelisch behinderten Menschen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich, ist die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren (§ 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 a Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, SGB XII, – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-



Westfalen, AV-SGB XII NRW vom 16.12.2004 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 2 SGB IX).

Nach der sog. Legaldefinition des § 13 Abs. 2 SGB XII, die entsprechend der neuen Systematik des SGB XII aufgenommen worden ist (dazu Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII Kom. 2005, § 13 Rn. 7), sind Einrichtungen – ob teil- oder (voll)stationär – alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder der sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen. Die oben genannte Landesverordnung ist mit dem § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG inhaltlich gleich, so dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum „Einrichtungsbegriff“ des Sozialhilferechts für die Auslegung des § 13 SGB XII herangezogen werden kann. Eine Einrichtung ist hiernach zunächst ein in einer besonderen Organisationsform zusammengefasster Bestand von personellen und sächlichen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft, die auf einen größer angelegten Personenkreis zugeschnitten und auf Dauer angelegt ist (BVerwG Urteil vom 24.02.1994, NDV 1994, 430; BVerwG Urteil vom 06.04.1995, FEVS 46, S. 52 ff.).

Auch der Begriff der Einrichtung zur teilstationären Betreuung setzt personelle, sachliche und räumliche Gegebenheiten voraus (BVerwGE Band 48, S. 228). Einrichtungen zur teilstationären Betreuung müssen zudem umfassende Hilfe gewähren, die sich nicht nur auf einen unbedeutenden Teil des Tages erstreckt und in dieser Zeit die gesamte qualifizierte Betreuung umfasst (Schellhorn/Schellhorn, Kom. BSHG, 16. Aufl. 2004, § 100 Rn. 37). Demgemäß sind etwa Sonderkindergärten, in denen behinderte Kinder betreut werden, teilstationäre Einrichtungen nach SGB XII (Entscheidung der Zentralen Spruchstelle vom 05.10.1978, B 19/77, EuG 32, 225). Dies gilt auch für integrative Tagesstätten, die ebenso wie Sonderkindergärten – anders als die Offene Ganztagsgrundschule (siehe Nr. 2.7 Satz 2 o.g. Runderlass vom 26.01.2006) – einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen.

Nach der Legaldefinition des § 9 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Schulgesetz NRW ist die Offene Ganztagsgrundschule ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot, bei dem der Schulträger mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und mit anderen Einrichtungen, die die Bildung und Erziehung fördern, kooperieren kann. Nach Nr. 2.7 des o.g. Runderlasses gelten diese außerunterrichtlichen Angebote als schulische

Veranstaltungen. Schulen sind nach dem Schulgesetz NRW „Bildungsstätten“. Öffentliche Schulen, bei denen das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband die Trägerschaft hat, sind „nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers“. Der Schulträger entscheidet mit der Schulkonferenz über die Einrichtung einer Offenen Ganztagsgrundschule (Nr. 2.1 2. Absatz des Runderlasses). Das Ganztagskonzept im Primarbereich für die schulpflichtigen Kinder ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz entscheidet, Nr. 2.2. 2. Absatz des Runderlasses.

Damit bildet die Offene Ganztagsgrundschule keinen von der Einrichtung Schule losgekoppelten rechtlich und organisatorisch eigenständigen Bestand an personellen und sächlichen Mitteln, wie es der Einrichtungsbegriff des SGB XII verlangt.

**4) Oder handelt es sich gar um eine Leistung der Erziehungshilfe gemäß §§ 24 in Verb. mit § 35 a SGB VIII, auf die das jeweilige Kind bzw. die Personensorgeberechtigten gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch geltend machen könnte?**

Wie unter 1 bereits dargelegt kann die Unterbringung von Kindern in einer offenen Ganztagschule gemäß § 10 Abs. 5 GTK als kommunale Pflichtaufgabe begriffen werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nämlich seine Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten über entsprechende Angebote an der OGS erfüllt. Es können also alle finanziellen Aufwendungen einer Gemeinde für die OGS wie pflichtige Aufgaben behandelt werden.

Für seelisch behinderte bzw. von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder oder Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten oder Erziehungsschwierigkeiten in der Offenen Ganztagsgrundschule können sowohl ambulante Eingliederungshilfeleistungen nach § 35 a SGB VIII als auch Hilfen zur Erziehung nach §§ 24 ff. SGB VIII in Betracht kommen. Im Gegensatz zu Eingliederungshilfeleistungen nach §§ 53 ff. SGB XII gewährt § 35 a SGB VIII einen Rechtsanspruch unabhängig davon, ob die Behinderung „wesentlich“ ist.

Der oben unter 3) ausführlich dargestellte etwaige Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für den erhöhten Betreuungsaufwand des Besuches der Offenen Ganztagsgrundschule durch ein geistig und/oder körperlich wesentlich behindertes Kind richtet sich im Falle einer seelischen Behinderung gegen den zuständigen Träger der Jugendhilfe. Wie der Sozialhilfeträger kann auch der Jugendhilfeträger Hilfen nach § 35 a Abs. 3 in Verbindung mit §§ 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung zu einer angemessenen Schulbildung bewilligen.

Bevor wegen Schulschwierigkeiten im Kontext (drohender) seelischer Behinderungen eine Leistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII begründet werden kann, besteht nach §§ 11,12 AO-SF jedoch auf Antrag der Eltern oder der Schule eine Pflicht der zuständigen Schulbehörde auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Doch nicht jeder insofern festgestellte Förderbedarf dürfte mit der Leistungspflicht nach dem SGB VIII korrelieren (Münder u.a., Frankfurter Kom. SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 10 Rn. 21). Dies zeigt sich konkret in den entsprechenden Vorschriften der §§ 4 bis 9 AO-SF NRW, die wie aufgezeigt nur schwach ausgebildet auf eine etwaige seelische Behinderung eingehen; diese noch nicht einmal ausdrücklich erwähnen.

Mehr als § 35a (der innerhalb der Jugendhilfe sehr umstritten ist) sollte die Möglichkeit einer Integration von ambulanten Hilfen zur Erziehung in der Offenen Ganztagsgrundschule nach §§ 24 ff. SGB VIII erwogen werden, insbesondere um eine Herausnahme von Kindern aus ihren schulischen Kontexten möglichst zu vermeiden.

Die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen vorzuhalten, trifft die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese können ihre Verpflichtung nach § 10 Abs. 5 Satz 1 GTK NRW nun auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllen. Damit werden auch weitere Jugendhilfemaßnahmen des SGB VIII in der Offenen Ganztagsgrundschule ermöglicht, soweit die Hilfe zur Erziehung vordergründig ist. In Kürze werden „Empfehlungen zur Kooperation von Trägern der Hilfe zur Erziehung mit Schulträgern, Schulaufsicht und Schulen“ veröffentlicht, die von den beiden

Ministerien, den Bezirksregierungen, den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den beiden Landesjugendämtern erarbeitet wurden und verantwortet werden.

**5) Auf welcher rechtlichen Grundlage sind bisher die Eingliederungshilfeleistungen in integrativen Horten vom Landschaftsverband Rheinland bzw. von den Kommunen refinanziert worden? Welche Konstruktion ist hier in den rheinischen Kommunen bisher maßgeblich?**

Den Landschaftsverbänden wird durch §§ 53, 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 55 Abs. 2 Nr. 2, 56 SGB IX in Verbindung mit § 2 Ausführungs-Verordnung SGB XII NRW als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe die Zuständigkeit für die Gewährung von sog. heilpädagogischen Leistungen für Kinder zugewiesen, die noch nicht eingeschult worden sind. Gemäß § 56 Abs. 2 SGB IX sind heilpädagogische Leistungen im Kontext mit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX) als sog. Komplexleistungen zu erbringen. Mit dieser sachlichen Zuständigkeit korrespondiert § 27 des Ersten Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilferecht NRW, wonach die Sozialhilfeträger für Maßnahmen der Frühförderung für Kinder unter sechs Jahren sogar unabhängig von der Art der Behinderung zuständig sind. Mit dieser Vorschrift wird auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII die Zuständigkeit des LVR auch auf die (teilstationäre) Frühförderung von seelisch behinderten Kindern erweitert. Eine Frühförderung kann auch im Rahmen einer Kindertagesstätte erfolgen.

Das GTK NRW ist nicht auf Sonderkindergärten anzuwenden, weil diese als Einrichtungen der Eingliederungshilfe den Vorschriften der §§ 53 ff. SGB XII unterliegen (Moskel/Foerster, Kom. GTK NRW, 8. Aufl. 2004, § 1 I 2). Als heilpädagogische Maßnahme für Kinder unter sechs Jahren kann Eingliederungshilfe auch in Regelkindergärten erfolgen, sei es als integrative Einzelmaßnahme (siehe Frage 6) oder in Form der integrativen Kindertagesstätte. Sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe von Seiten des Kindes besteht und die Voraussetzungen für eine teilstationäre Betreuung im Regelkindergarten gegeben sind, hat der überörtliche Träger der Sozialhilfe die behinderungsbedingten Mehraufwendungen zu übernehmen. Es ist unschädlich, dass die Eingliederungshilfemaßnahme insoweit in

einer SGB VIII-Einrichtung durchgeführt wird. § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII legt den Vorrang von Eingliederungshilfe nach SGB XII für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche vor einer Leistung nach SGB VIII fest.

Die Mitfinanzierung der sog. integrativen Horte durch die Landschaftsverbände fußt auf der oben dargestellten normativen Verankerung der diese treffenden Verantwortung für die teilstationäre Versorgung wesentlich behinderter Kinder, ohne dass hierfür im SGB XII eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu finden ist. Darüber hinaus wurde nach Abstimmung mit dem damals zuständigen Ministerium die entsprechende Förderung bereits 1983 vom Sozialausschuss und vom Jugendhilfeausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen und hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt. Demnach ist auch dem rechtsstaatlich geforderten Gesetzesvorbehalt genüge getan.

Horte sind ebenso wie Regelkindergärten nach § 1 GTK NRW Tageseinrichtungen für Kinder, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (vgl. auch § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). In ihnen werden schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres untergebracht (§ 1 Nr. 2 GTK NRW). Der Hort ist im Gegensatz zur Offenen Ganztagsgrundschule eine *„sonderpädagogische Einrichtung mit einem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag“* (§ 3 GTK NRW). Die Horte sind selbst in Form der Schulkinderhäuser nach § 1 Nr. 2 Satz 2 GTK NRW keine Schulen.

Die Refinanzierung der integrativen Horte erfolgt entsprechend der Regelungen für die integrativen Tagesstätten nach folgendem Grundmuster: Der Landschaftsverband agiert neben der Kommune und dem Land als einer der drei Zuschussgeber bei der Finanzierung der Betriebskosten einer integrativen Kindertagesstätte nach §§ 16-18 GTK NRW. Er beteiligt sich im Rahmen der stationären Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII an den behinderungsbedingten Mehrkosten einer integrativen Gruppe und trägt jeweils 50 % des kommunalen Anteils und des Trägeranteils an den Betriebskosten sowie die anteiligen Verpflegungskosten unter Anrechnung einer häuslichen Ersparnis. Daneben werden die Zusatzkosten für das anerkannte therapeutische Personal (Krankengymnasten, Logopäden usw.) übernommen. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht schon 1999 entschieden hat, dass es keinen

sozialhilferechtlichen Anspruch auf Übernahme der nach dem maßgeblichen Landesrecht von allen Eltern in gleicher Weise verlangten Elternbeiträge gegen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe gibt (BVerwG, Urteil vom 29.04.1999 – 5 C 12.98), werden die Elternbeiträge auf freiwilliger Basis vom Landschaftsverband Rheinland übernommen.

**6) Auf welcher rechtlichen Grundlage sind bisher die Eingliederungsleistungen im Rahmen der Einzelintegration in Horten und Kindertageseinrichtungen bzw. Regelschulen vom Landschaftsverband Rheinland bzw. von den Kommunen refinanziert worden? Welche Konstruktion ist hier in den rheinländischen Kommunen bisher maßgeblich?**

Neben der oben unter 5) beschriebenen Förderung in teilstationärer Form ist die Einzelintegration möglich. Als Ermächtigungsrundlage kommt für den Landschaftsverband § 97 Abs. 4 SGB XII in Verbindung mit §§ 53 ff. SGB XII in Betracht. Hiernach umfasst die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit, die nach anderen Kapiteln zu erbringen ist, mithin etwa auch ambulante Eingliederungshilfe.

Voraussetzung für diese erweiterte sachliche Zuständigkeit ist allerdings, dass der Landschaftsverband für das behinderte Kind, das eine Kindertagesstätte oder eine Schule besucht, zugleich die Kosten der Unterbringung in einer Eingliederungshilfeeinrichtung, beispielsweise in einem Wohnheim trägt. Dies ist in der Praxis bei gleichzeitigen Schulbesuchen vorgekommen. In diesen Fällen sind nach dem Bedarfsdeckungsgrundsatz die notwendigen Kosten zu übernehmen, in der Regel sind dies die Kosten einer Assistenz, die nach der oben skizzierten Rechtsprechung nicht den Schulträger treffen. Im übrigen ist der örtliche Sozialhilfeträger sachlich für die Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 97 Abs. 1 SGB XII zuständig. Für die seelisch behinderten Kinder ist, wie oben dargestellt, der örtliche Jugendhilfeträger zuständig.

Gemäß eines Beschlusses des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland werden seit dem 01.08.2005 als weitere dritte Betreuungsform darüber

hinaus neben Sonderkindergärten und integrativen Kindertagesstätten Maßnahmen der Einzelintegration begrenzt auf 150 Plätze und jährlich 7.978,00 € pro Kind in einem Regelkindergarten gefördert („dritte Säule“ – Sitzung vom 05.07.2005, Vorlage 12/494). Finanziert wird der durch die Einzelintegration entstehende behinderungsbedingte Mehraufwand bei den Personalkosten eines Regelkindergartens. Diese werden nicht in die Betriebskostenabrechnung eingestellt werden. Ferner werden auch hier die Elternbeiträge nach dem GTK NRW freiwillig übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Molsberger